OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651193/3/ZO/KA

Datum:

Linz, 28. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn H P, vertreten durch RA Dr. W M, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.5.2018, Zl. BHFRVerk-2017-275603/21, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 24 Abs. 4 FSG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich innerhalb eines Monats hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B ärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Bescheid wird zusammengefasst damit begründet, dass der Bf am 25.2.2018 im Zuge einer verbalen Auseinandersetzung seinen Nachbarn bedroht habe. Im Zusammenhang mit anderen Situationen, in welchen der Bf aggressiv und ungehalten anderen Personen gegenüber reagiert habe, würden sich daraus Zweifel ergeben, ob der Bf die notwendige Kontrolle über seine Impulse besitze, um Kraftfahrzeuge lenken zu können.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sich die Behörde im Wesentlichen auf die Ausführungen des Amtsarztes stütze, sich mit den grundsätzlichen Widersprüchen in dessen Gutachten vom 26.2.2018 aber nicht auseinander gesetzt habe.

In der VPU sei festgehalten worden, dass die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in ausreichendem Maße vorliege und die Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie sei nicht aussagekräftig. Der von der Behörde festgestellte Sachverhalt lasse sich nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 4 FSG und § 17 Abs. 2 FSG-GV stützen. Die Annahme eines krankhaften Zustandes des Bf lasse sich aus diesen Feststellungen nicht ableiten.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in jene Videodatei, welche als Beweismittel für den Vorfall vom 25.2.2018 von Polizeibeamten gesichert wurde. Bereits daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen AM und B. Er wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 15.11.2017 rechtskräftig gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde mit mehreren Vorfällen aus den Jahren 2016 und 2017 begründet, in denen

der Bf in unterschiedlichsten Situationen aggressiv und ungehalten sowohl gegenüber Privatpersonen als auch gegenüber Polizeibeamten reagiert hatte. Die Behörde hatte aufgrund dieser Vorfälle Zweifel an der ausreichenden Bereitschaft des Bf zur Verkehrsanpassung.

In weiterer Folge legte der Bf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 3.1.2018 vor, wonach er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt geeignet ist. Entsprechend der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 22.2.2018 empfahl die Fachärztin im Falle einer Befürwortung der VPU eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit halbjährlichen psychiatrischen Verlaufskontrollen. Auf Basis dieser Ergebnisse erstattete der Amtsarzt der belangten Behörde am 26.2.2018 sein Gutachten, wonach der Bf befristet auf ein Jahr zum Lenken der angeführten Kraftfahrzeuge unter weiteren Einschränkungen geeignet sei.

Am 23.3.2018 langte ein Bericht der Landespolizeidirektion Oö. bei der Behörde ein, wonach der Bf am 25.2.2018 im Zuge eines Nachbarschaftsstreites seinen Nachbarn mit den Worten „ich erschieße deine Kinder“ gefährlich bedroht habe. Die Behörde nahm diesen Bericht zum Anlass, nach Rücksprache mit dem Amtsarzt eine neuerliche Untersuchung des Bf gemäß § 24 Abs. 4 FSG mit dem nunmehr bekämpften Bescheid anzuordnen.

Der Vorfall vom 25.2.2018 wurde von einer beteiligten Person mittels Mobiltelefon aufgenommen und von den Polizeibeamten auf CD abgespeichert. In die ggst. CD wurde Einsicht genommen. Daraus ergibt sich, dass der Bf bei diesem Vorfall mit seinen Nachbarn eine verbale Auseinandersetzung hatte und diese beschimpfte. Ein besonders aggressives Verhalten oder eine außergewöhnliche Unbeherrschtheit des Bf sind auf diesen Aufnahmen jedoch nicht zu erkennen.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs.1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs.1 Z1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten

lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

Gemäß § 17 Abs.1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde oder wenn ein Lenker wegen Übertretungen gemäß § 99 Abs.1 lit.b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Gemäß § 18 Abs.3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

5.2. Die Behörde hat beim Bf bereits eine verkehrspsychologische Untersuchung hinsichtlich seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vom Jänner 2018 sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich einer allfälligen psychischen Erkrankung vom Februar 2018 einholen lassen.

Beim Vorfall vom 25.2.2018 hat der Bf – vorbehaltlich der strafrechtlichen Beurteilung – ein unangebrachtes Verhalten gezeigt, welches auf ein allenfalls nicht ausreichendes Konfliktlösungspotenzial hinweist. Sein Verhalten war jedoch nicht außergewöhnlich unbeherrscht oder besonders aggressiv, weshalb dieser Vorfall keinen Grund bietet, seine gesundheitliche Eignung, welche ohnedies erst Anfang 2018 aufgrund ähnlicher Vorfälle beurteilt worden war, neuerlich zu überprüfen. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl